

Aufnahme- und Einteilungskriterien Kindergärten

Unter Berücksichtigung des gesetzlichen Wunsch- und Wahlrechts der Eltern findet die Vergabe der Plätze statt.

Um dies zu erreichen gelten folgende Aufnahmekriterien:

1. Es gelten die gesetzlichen Aufnahmekriterien nach § 24 SGB VIII

Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

2. Die maßgebliche Gruppengröße richtet sich nach der Betriebserlaubnis bzw. den jeweiligen Trägerstandards.

3. Die Gemeinde Weingarten hat in Absprache mit den Trägern weitere folgende Kriterien für eine Platzvergabe festgelegt:

- a.) Geschwister von Kindern, die zeitgleich in der Einrichtung sind, werden bevorzugt aufgenommen.

- b.) Die Kinder werden ihrem Alter nach aufgenommen.

- c.) Stehen für angemeldete Kinder in der Wunscheinrichtung nicht genügend Plätze zur Verfügung, so werden sie in der Zweitwunscheinrichtung untergebracht. Stehen auch hier keine ausreichenden Plätze zur Verfügung, sorgt die Gemeinde in Zusammenarbeit mit den Trägern für einen adäquaten Ersatz.

4. Die Vergabe der Ganztagesplätze erfolgt mittels eines Punktesystems. Hierfür werden von den Eltern Arbeitsbescheinigungen angefordert, die den tatsächlichen Bedarf einer Ganztagesbetreuung belegen müssen.

5. Eltern, denen ein alternativer Platz für ihr Kind angeboten wurde, haben keinen Anspruch auf nach dem Einteilungszeitpunkt nachträglich (z.B. bei Wegzug) frei werdende Plätze in der Wunscheinrichtung.

Wird Kleinkindern ein adäquater Folgeplatz im Kindergarten angeboten, haben die Eltern keinen Anspruch auf eine weitere Betreuung in der Kleinkindeinrichtung.

Kann Kleinkindern kein adäquater Folgeplatz im Kindergarten angeboten werden, kann das Kind in Absprache mit dem Träger übergangsweise in der Kleinkindeinrichtung betreut werden. Die Gemeinde übernimmt die den Kindergartenbeitrag übersteigenden Kosten.

6. Regulär findet ein Wechsel einer Betreuungseinrichtung nur zum 3. Geburtstag, beim Wechsel aus einer Kleinkindbetreuungseinrichtung in einen Kindergarten statt. U.a. aus pädagogischen Gründen sind weitere Wechsel grundsätzlich nicht vorgesehen.

7. Wird für das Kind innerhalb der Einrichtung eine andere Betreuungsform erforderlich, ist dies nur nach Absprache mit der Leitung/dem Träger möglich, sofern entsprechend freie Plätze vorhanden sind. Die Leitung entscheidet über den Zeitpunkt des Wechsels.
8. Wird für das Kind ein Einrichtungswechsel erforderlich, stimmt sich die Einrichtungsleitung mit dem Träger und mit der zentralen Vergabestelle ab. Über den endgültigen Wechsel entscheidet der Träger.
9. Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, wenn
 - der Zweitwohnsitz des Kindes oder der der Eltern in der Gemeinde gemeldet ist und
 - freie Plätze zur Verfügung stehen.
10. Abweichend von den gesetzlichen und ergänzenden Aufnahmekriterien kann der Träger in Absprache mit der Gemeinde im Einzelfall weitere Kriterien festlegen, bzw. von den o.g. Kriterien abweichen. So kann bspw. die Zusammensetzung einzelner Gruppen oder der Gesamteinrichtung eine Einzelfallentscheidung des Trägers erforderlich machen (bspw. bei besonderem Förderbedarf, etc.).

Stand Mai 2019